

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen und Behörden

1 Art und Umfang der Leistung

- (1) RDS erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Dienstvertrag. RDS wird die vereinbarten Dienstleistungen nach dem gesicherten Stand der Technik und unter Einsatz professionellen Know-hows erbringen.
- (2) Im Falle von Dienstleistungen trägt der Auftraggeber die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung. RDS unterstützt den Auftraggeber lediglich bei dessen Projekt.
- (3) Ist die Erstellung von Entwicklungsleistungen vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen in Ziff. 5.
- (4) Sind Trainings- und Workshopleistungen vereinbart, gelten insbesondere die Regelungen in Ziff. 6.
- (5) Bei Überlassung von Standardsoftware verpflichtet sich der Auftraggeber, die Lizenzbedingungen des Herstellers zu beachten, die als Anhang des Dienstvertrages oder auf einer im Dienstvertrag bekannt gegebenen Internetseite aufgeführt sind. Im Falle von Softwaremängeln gilt Ziff. 5.3 analog.
- (6) Für Pflege der Standardsoftware kann der Auftraggeber einen Pflegevertrag mit RDS auf der Grundlage der Pflegebedingungen des Herstellers abschließen, die im Anhang zum Dienstvertrag oder auf einer im Dienstvertrag bekannt gegebenen Internetseite aufgeführt sind.
- (7) Äußerungen oder Anpreisungen von nicht ausdrücklich hierfür autorisierten Vertretern oder Mitarbeitern der RDS stellen keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der vertraglichen Leistung dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von RDS nicht, es sei denn, diese sind als solche ausdrücklich im Dienstvertrag unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ bezeichnet.
- (8) RDS ist berechtigt, sich zur Durchführung ihr erteilter Aufträge ganz oder in Teilen der Leistungen Dritter zu bedienen.

2 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird die im Dienstvertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Technik, Dokumenten und organisatorischer Unterstützung) erbringen. Insbesondere wird er einen Projektverantwortlichen benennen. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern der RDS Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten und benötigte Daten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen und die ihm übertragenen und im Dienstvertrag vereinbarten Aufgaben, Beistellungen und Mitwirkungspflichten so rechtzeitig erfüllen, dass der Projektfortschritt nicht beeinträchtigt wird. RDS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter des Auftraggebers zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter erfolgt von RDS in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (3) Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten tritt für den Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten der RDS kein Verzug ein. RDS kann ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei Gefährdung ihrer Interessen – vor allem, wenn durch die Verzögerung für RDS Kapazitäten außerplanmäßig gebunden werden – kann RDS darüber hinaus eine angemessene Fristsetzung aussprechen. RDS kann dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist von dem Dienstleistungsauftrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann RDS die von dem Auftraggeber geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftraggebers durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebung entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf ihrer Seite, erhält RDS entsprechend ihrer Preisliste oder der im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätze auch dann vergütet, wenn RDS einen neuen Terminplan genehmigt hat.
- (4) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

3 Vergütung

- (1) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Eine im Dienstvertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Tagessatz vereinbart, werden 8 Dienstleistungsstunden pro Tag geschuldet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten der RDS werden wie Arbeitszeiten vergütet. RDS erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von RDS unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises fällig. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- (3) Ein im Dienstvertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Die Zahlung des Festpreises erfolgt durch die im Dienstvertrag vereinbarten Abschlagszahlungen. Diese werden zu den im Dienstvertrag vereinbarten Abschlagsfristen fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
- (4) Reisekosten und Spesen, welche RDS ihren auf der Grundlage des Dienstvertrages eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenordnung von RDS zu zahlen hat, werden dem Auftraggeber weiterberechnet. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt mit 50% des im Dienstvertrag vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorarbeiten, wie die Erstellung von Kostenanschlägen, Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Spezifikationen (Pflichtenhefte), die vom Auftraggeber gefordert werden, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (6) RDS behält sich das Recht vor, die Vergütung bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten entsprechend eingetretener Kostensteigerungen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Beträgt die Erhöhung gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monate mehr als fünf Prozent der vereinbarten Vergütung, bei wiederkehrenden Leistungen fünf Prozent der jährlichen Vergütung, hat der Auftraggeber das Recht, den Dienstvertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zu kündigen. Ein Schadensersatz des Auftraggebers wird für diesen Fall ausgeschlossen. RDS hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Dienstvertrages erbrachten Leistungen.
- (7) Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

4 Pflichtverletzung

- (1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat RDS dies zu vertreten, ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von RDS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Dienstvertrag fristlos zu kündigen.
- (2) In diesem Falle hat RDS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Dienstvertrages erbrachten Leistungen.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber setzt eine erfolglose Abmahnung voraus. RDS hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Dienstvertrages erbrachten Leistungen.
- (4) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieverprechen, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5 Besondere Bestimmungen für die Softwareentwicklung /-anpassung

5.1 Art- und Umfang der Entwicklungsleistung

- (1) Ist im Dienstvertrag die Erstellung von Software oder Anpassung von Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers vereinbart, finden gemäß § 651 Satz 2 BGB die Vorschriften über den Kauf mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 BGB maßgebliche Zeitpunkt tritt.
- (2) Das vom Auftraggeber zu erstellende Pflichtenheft legt vollständig und verbindlich den Leistungsumfang der Entwicklungsleistungen fest. Das Pflichtenheft ist Bestandteil des Dienstvertrages.
- (3) Ist die Erstellung eines Pflichtenhefts durch RDS im Dienstvertrag vereinbart, erfolgt diese Leistung als Dienstleistung. RDS unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung. Der Auftraggeber trägt die Erfolgsverantwortung für das Pflichtenheft.

5.2 Inspektion und Lieferung von Entwicklungsergebnissen

- (1) Die von RDS gelieferten Entwicklungsergebnisse sind vom Auftraggeber gemäß den vertraglich vereinbarten Tests auf das Vorliegen der vereinbarten Spezifikationen im Pflichtenheft zu überprüfen. Während der Entwicklungsphase ist RDS berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile der Entwicklungsergebnisse zur Teilinspektion vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilinspektion verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Entwicklungsergebnisse inspektionsfähige Einzelleistungen darstellen.
- (2) Eine Inspektion gilt als ohne Beanstandung erfolgt, wenn und soweit der Auftraggeber einen Inspektionstermin nicht wahrnimmt, der ihm mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gemacht wurde, oder die Entwicklungsergebnisse ohne Inspektion rügelos in Gebrauch nimmt. Die Entwicklungsergebnisse gelten auch als inspektiert, wenn kein Mängelbericht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Inspektionstermin bei RDS eingeht.
- (3) Der Auftraggeber informiert RDS unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel. Wenn ein Mängelbericht abgegeben wird, stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziff. 5.3 zu.
- (4) Die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei der Inspektion kannte, ohne sich seine Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung gem. Ziff. 5.3 vorzubehalten.
- (5) Die Inspektion stellt keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB dar.
- (6) Die Vergütung für Entwicklungsergebnisse wird aufgrund deren Lieferung geschuldet.
- (7) Ist die Lieferung fällig und leistet RDS nach einer Mahnung des Auftraggebers nicht oder nicht zu den im Dienstvertrag vereinbarten Terminen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von RDS zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Bis zum Zugang der Antwort bei RDS bleibt diese zur Leistung berechtigt.

5.3 Mängelhaftung

- (1) RDS gewährleistet, dass die Entwicklungsergebnisse zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Sachmängeln gem. § 434 BGB behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.
- (2) RDS weist darauf hin, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen oder anzupassen, dass sie in allen Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Abweichungen von Entwicklungsergebnissen, die in ihren gemäß Pflichtenheft wesentlichen und überwiegenden Funktionen brauchbar sind, stellen daher keine wesentlichen Mängel dar.
- (3) Die Mängelhaftung entfällt, sofern der Auftraggeber ohne Zustimmung von RDS die Entwicklungsergebnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, oder in einer anderen als vertraglich vereinbarten Systemumgebung und entgegen der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (4) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach Kenntnis zu melden. Andernfalls gelten die Entwicklungsergebnisse auch in Ansehen des Mangels als genehmigt. Ferner hat der Auftraggeber die Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (5) Weisen die Entwicklungsergebnisse einen Mangel im Sinne des Abs. 1 auf, kann RDS den Mangel nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- (6) Der Auftraggeber unterstützt RDS in angemessenem und zumutbarem Umfang und gewährt RDS insbesondere angemessene Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten. Sofern und soweit RDS auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße mangelfreie Leistung nicht gelingt, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Dienstvertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mängelhaftungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Entwicklungsergebnisse, wenn RDS nicht wegen Vorsatz haftet. Nacherfüllungsleistungen von RDS führen nicht zum Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 BGB.
- (8) Die Haftungsbeschränkung in Absatz 6 Satz 3 gilt nicht bei Verletzung von Kardinalpflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, Garantiezusagen sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
- (9) RDS kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel nachgewiesen hat.

6 Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Workshops und Trainings

- (1) Zahlungsbedingungen/Teilnehmer
Die Teilnahmegebühr ist nach Erhalt der Rechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

- (2) Stornierung/Umbuchung
Bei Stornierung der Anmeldung bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin wird keine Stornierungsgebühr berechnet. Bei Stornierung im Zeitraum von 30 Tagen bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Teilnahmegebühr berechnet. Bei späteren Absagen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig, sofern der Auftraggeber nicht im Einzelfall eine geringere Schadenshöhe nachweist. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform. Eine Umbuchung oder Benennung eines Ersatzteilnehmers ist zu jedem Zeitpunkt möglich. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von Euro 50,- fällig. Diese Gebühren entfallen, wenn die Umbuchung aus Gründen erfolgt, die die RDS zu vertreten hat.

- (3) Absage der Veranstaltung
RDS behält sich die Möglichkeit der Absage einer Veranstaltung - z.B. bei Ausfall von Referenten oder aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl - vor. In diesem Fall wird sich die RDS bemühen, den Auftraggeber über Absagen oder erforderliche Änderungen des Programms rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu informieren. Im Falle der Absage einer Veranstaltung erstattet die RDS die bereits gezahlten Gebühren zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der RDS oder deren Erfüllungsgehilfen.

- (4) Haftungsbeschränkung der RDS
Dem Auftraggeber obliegt es, in den Pausen keine Wertgegenstände oder wichtige Materialien im Tagungsraum zurückzulassen.

- (5) Änderung des Tagungsprogramms
RDS behält sich in zumutbarem Umfang vor, in Ausnahmefällen notwendige Änderungen des Tagungsprogramms, des Veranstaltungstermins, der Referenten oder des Veranstaltungsortes vorzunehmen. Diesbezügliche Rückfragen sind an die Workshop-/ bzw. Trainings-Manager der jeweiligen Veranstaltung oder an das Sekretariat der RDS zu richten.

- (6) Datenschutz
Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten für die interne Weiterverarbeitung und für Werbezwecke der RDS unter strikter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

7 Schutzrechtsverletzung

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse oder Entwicklungsergebnisse gem. Ziff. 5 (im Folgenden Vertragsergebnisse) geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet RDS wie folgt:
- (2) RDS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Vertragsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies RDS zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diese Vertragsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Vertragsergebnisse zurückzugeben.
- (3) Voraussetzungen für die Haftung von RDS nach Abs.1 sind, dass der Auftraggeber RDS von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der RDS überlässt oder nur im Einvernehmen mit RDS führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der RDS.

- (4) Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- (5) Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen RDS ausgeschlossen.

- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieverprechen, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8 Haftung

- (1) Die Haftung für Verletzung der dienstvertraglichen Pflichten ist in Ziff. 4, für Mängel der Entwicklungsergebnisse in Ziff. 5.3 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziff. 7 geregelt. Im Übrigen haften die Parteien einander wie folgt:

- (2) Im Falle einer Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten durch RDS oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der RDS dem Grunde nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Die Haftung für die Verletzung von sonstigen unwesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

- (3) Bei Verlust von Daten haftet RDS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen 2. und 3. gelten nicht bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantieverprechen sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

9 Personaleinsatz

- (1) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Dienstvertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

- (2) Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von RDS benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von RDS eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von RDS eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

10 Änderungsverlangen

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss schriftlich Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit von RDS verlangen, es sei denn, dies ist für RDS unzumutbar.

- (2) RDS hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für sie unzumutbar ist oder eine umfangreiche Prüfung erfordert, und ein entsprechendes Prüfungsangebot mit ihren Preisvorstellungen zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Kalendertagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

- (3) Hat RDS weder die Änderung als unzumutbar abgelehnt noch die Erteilung eines Prüfungsauftrages nach Abs. 2 gewünscht, hat RDS dem Auftraggeber ein Realisierungsangebot mit Auswirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen (z.B. Leistungszeitraum, Termine, Vergütung) zu unterbreiten.

- (4) Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot von RDS innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme des Angebots sind die angebotenen Leistungsänderungen beauftragt und die im Angebot enthaltenen Vertragsänderungen verbindlich.

- (5) Hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers keine Auswirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen (z.B. Leistungszeitraum, Termine, Vergütung), wird RDS dies dem Auftraggeber innerhalb des 10-Tages-Zeitraums gemäß Abs. 2 schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber und RDS werden dann die gewünschten Leistungsänderungen verbindlich festlegen und die hierfür notwendigen Anpassungen der ursprünglich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich vornehmen.
- (6) Der Auftraggeber und RDS können verlangen, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Arbeiten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- (7) Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der ursprünglich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. dessen Prüfung die Arbeiten unterbrochen wurden. RDS kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies schriftlich mitgeteilt wurde.

11 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen und Entwicklungsergebnissen

- (1) Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, räumt RDS dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Dienstvertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse und Entwicklungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Dienstvertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Leistungsbeschreibungen, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

12 Sonstiges

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RDS anerkannt sind.
- (2) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. RDS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Dienstvertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst. Für Änderungen des Leistungsumfanges gemäß Ziff. 10 ist auch die einfache elektronische Form zulässig.
- (5) Auf das Rechtsverhältnis zwischen RDS und dem Auftraggeber findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Stand 2017